

7. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Häusliche Gewalt – miterlebende
Kinder und Jugendliche

24.11.2017

Wiebke Wildvang

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt § 16 a BbgPolG

Die Polizei kann in Fällen häuslicher Gewalt gegenüber dem Täter eine **Verweisung** aus der Wohnung der gefährdeten Person und deren unmittelbarer Umgebung aussprechen, die Schlüssel abnehmen und das Betreten und Annähern an die Wohnung verbieten, sowie ein Annäherungsverbot aussprechen, wenn die Gefahr besteht, dass Täter erneut gewalttätig wird.

Die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot dürfen längstens für einen Zeitraum von 10 Tagen ausgesprochen werden. In der Zeit haben die Frauen die Gelegenheit sich über ihre Situation Klarheit zu verschaffen.

Gerichtliche Maßnahmen nach dem GewSchG

Schutzanordnungen gem. § 1 GewSchG

- a) gem. § 1 GewSchG begründet bei **widerrechtlicher Verletzung des Körpers**,
- der **Gesundheit** oder
 - der **Freiheit** einer Person
 - zur **Abwehr weiterer Verletzungen** (Stichwort Wiederholungsgefahr),
 - auch bei **Drohungen und Nachstellung(Stalking)**, vgl. § 1 Abs. 2 GewSchG.

Das Gericht kann Anordnungen erlassen, die bestimmen, dass der Täter es unterlässt,

- die Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen die verletzte Person sich regelmäßig aufhält, wie z.B. Arbeitsplatz
- Kontakt aufzunehmen (Telefon, Email, SMS),
- ein Zusammentreffen herbeizuführen

Wohnungszuweisung gem. § 2 GewSchG

Voraussetzung gem. § 2 Abs. 1 GewSchG ist das Vorliegen

- **einer Tat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG** und ein **auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt** zum Zeitpunkt der Tat.
- Die Zuweisung wird gem. § 2 Abs. 2 GewSchG bei gemeinsamem Eigentum oder gemeinsam angemieteter Wohnung auf höchstens sechs Monate befristet.

Ausschlussgründe liegen gem. § 2 Abs. 3 GewSchG vor, wenn

- nicht mit weiteren Verletzungen zu rechnen ist, es sei denn, dem Opfer ist wegen Schwere der Verletzungen weiteres Zusammenleben mit dem Täter nicht zuzumuten oder
- das Opfer hat nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung von dem Täter verlangt oder
- der Überlassung der Wohnung an das Opfer stehen schwerwiegende Belange des Täters entgegen.

Zuweisung kann gem. § 2 Abs. 6 GewSchG auch erfolgen,

- Wenn **Drohungen gem. § 1 Abs. 2 S.1.Nr.1 GewSchG** vorliegen und **ein auf Dauer angelegter Haushalt** zum Zeitpunkt der Tat bestand und dies erforderlich ist, um eine **unbillige Härte** zu vermeiden

Anträge gem. § 3 GewSchG i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB für die betroffenen Kinder

1. Kinder müssen, wenn Taten gem. § 1 GewSchG durch Dritte (nicht Sorgeberechtigte!) begangen worden sind, einen eigenen Antrag stellen, der gesondert zu begründen ist. Ab 14 Jahre können Kinder den Antrag selbst stellen, davor wird der Antrag durch den sorgeberechtigten Elternteil gestellt.
1. Bei Taten, die durch die Sorgeberechtigten gegenüber Kindern begangen werden, greift das GewSchG nicht!
1. Das Gericht kann in diesen Fällen Maßnahmen gem. § 3 GewSchG i.V.m. §§ 1666, 1666 a BGB erlassen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls durch missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts vorliegt oder die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Das Gericht kann dann u.a. anordnen, dass es dem Täter untersagt wird,
 - die Familienwohnung zu nutzen und/oder sich der Wohnung und anderen Orten (Schule/Kindergarten) zu nähern,
 - Kontakt mit dem Kind aufzunehmen,
 - etc.

Gerichtliches Verfahren

Welches Gericht ist zuständig?

- Für Verfahren nach dem GewSchG sind die Familiengerichte sachlich zuständig.
- Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Tat geschehen ist, die gemeinsame Wohnung sich befindet oder der Antragsgegner lebt.

Gibt es Formalien zu beachten ?

- BIG e.V. hat Antragsformulare entwickelt, die genutzt werden können, **aber**: eine eigene Sachverhaltsschilderung der Frauen im Fließtext ist unerlässlich.
- Dem Antrag müssen vorhandene Beweismittel, wie ärztliche Atteste, eidesstattliche Versicherungen von Augenzeugen, evt. Wegweisung der Polizei beigelegt werden.
- Die Frauen müssen **keine Strafanzeige** gegen den Täter erstatten, um einen Antrag nach dem GewSchG stellen zu können. Dies ist auch nicht Voraussetzung für die Begründetheit des Antrages, hilft aber bei der Glaubhaftmachung des Sachverhaltes.
- Der Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil keine Strafanzeige erstattet worden ist.

Hochstrittige Elternkonflikte- Häusliche Gewalt

Differenzierung notwendig

Hochstrittig: langanhaltende Paarkonflikte und tiefe gegenseitige Enttäuschung und Verbitterung, hochstrittige Paare können ihre negativen Dynamiken auf der Paarebene nicht aus der Umgangsebene heraushalten. Folge: Kinder werden funktionalisiert und in Konflikte miteinbezogen

Partnerschaftsgewalt: Machtgefälle umfasst neben körperlicher Gewalt auch systematische Erniedrigung und Kontrolle. Folge: Umgangskontakte wirken sich nicht per se positiv auf die Kinder aus

Sorgerecht und Häusliche Gewalt

Ausüben der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft.

Funktioniert in Fällen häuslicher Gewalt häufig nicht, denn :

- Gewaltausübender Elternteil ist oft nur vordergründig kooperationsbereit, um über gemeinsame elterliche Sorge weiterhin Kontrolle über Kind und Ex-Partnerin ausüben zu können
- Für die Betroffene stellt dies eine enorme, nicht zu bewältigende Aufgabe und u.U. auch eine Gefährdung dar

Umgang und Häusliche Gewalt

Bei häuslicher Gewalt ist zu beachten:

Umgangskontakte stellen immer ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Mutter und Kind dar (vgl. Studie BMFSFJ, Bund-Länder-AG Nr.90/2002)

Bei erneutem Gewaltmiterleben können erhebliche Schäden durch Retraumatisierungen auftreten.

Schädigung des Kindes kann auch bei Vorliegen einer kindlichen Bindungsstörung, ohne dass erneute Gewalthandlungen geschehen, auftreten

Aus kinderpsychologischer Sicht nur zu befürworten, wenn

- Kind hinsichtlich der Gewalt keine Wiederholung fürchten muss und nicht mehr denkt, es müsse die Mutter beschützen
- Vater Verantwortung für die Tat übernimmt und damit Kind von Schuldgefühlen befreit
- Vater bereit ist, die Realität des Kindes zu akzeptieren, keine Ausflüchte, kein Leugnen des Geschehens mehr
- Vater bringt Kind nicht gegen die Mutter auf

Gewaltschutz vs. Umgang

Recht des Kindes auf Umgang mit den jedem Elternteil und Berechtigung und Verpflichtung der jeweiligen Elternteile auf Umgang mit dem Kind , § 1684 Abs. 1 BGB

Ausschluss des Umgangs bei Gewalttaten gegen einen Elternteil, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB ?

Begleiteter Umgang, § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB ?

Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB ?

Mehr Information unter:

BIG Koordinierung: www.big-koordinierung.de

BIG Hotline: www.big-hotline.de

BIG Prävention: www.gewalt-ist-nie-ok.de